REGLEMENT ZUM SCHUTZ GEGEN FEUER UND NATURELEMENTE

Der Gemeinderat von Naters

- eingesehen die Verpflichtung der Gemeinde, nach Massgabe des kantonalen Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutze gegen Feuer und Naturelemente (GSFN) ein einschlägiges Gemeindereglement (RFN) zu erlassen;
- eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977:
- eingesehen die Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001;

Allgemeine Bestimmungen

Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Aufgabe

Art. 1

Die Aufgaben der Feuerwehr Naters sind folgende: Die Rettung von Mensch, Tier, Liegenschaften, Mobiliar und den Schutz der Umwelt; die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Chemieunfällen; das Löschen von Bränden; den Ordnungsdienst auf dem Schadenplatz; den Schutz gegen Wasserschäden und Naturereignissen; Bewachung der geretteten Gegenstände bis zur Unterbringung an einen sicheren Ort; die technische Hilfeleistung. Zu diesem Dienst gehört auch der Wachdienst bei Sturm und Gewitter

und oder Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen. In Ausübung ihrer Aufgabe versucht die Feuerwehr die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu begrenzen. Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

Die Feuerwehr kann auch bei anderen Gefahren und Ereignissen (Elementarereignisse, Katastrophen, Unfällen usw.) und zum Ordnungs- und Bewachungsdienst aufgeboten werden.

I. Organisation und Aufgaben

Art. 2

Organe

Die zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben vorgesehenen Organe der Gemeinde sind:

- der Gemeinderat
- 2. der Kommissionspräsident
- 3. die Feuerkommission
- der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter
- die Baukommission
- 6. der Sicherheitsbeauftragte
- 7. die Gemeindepolizei

Art. 3

Gemeinderat

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er übt die ihm zustehenden gesetzlichen und reglementarischen Kompetenzen aus. Insbesondere stehen ihm zu:

1. die Wahl der in Art. 2 Ziff. 2 bis 7 genannten Organe sowie der Feuerwehroffiziere;

 der Erlass, die Aufhebung und die Abänderung des vorliegenden Reglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Im Übrigen ist der Gemeinderat zuständig in Bezug auf alle Befugnisse und Aufgaben, welche die kantonale oder kommunale Gesetzgebung, ohne ein bestimmtes Organ als zuständig zu bezeichnen, der Gemeinde, der Gemeindeverwaltung oder Behörde, dem Gemeinde- oder Ortsorgan, usw. zuweist.

Art. 4

Amtsvorsteher

Jeweils zu Beginn einer Amtsperiode und für deren Dauer wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte den Vorsteher der Feuerkommission.

Der Amtsvorsteher (Kommissionspräsident) ist mit der Vorbereitung und Vollziehung der dem Gemeinderat obliegenden Feuerwehraufgaben beauftragt.

In Abweichung und Ergänzung der kantonalen Vorschriften, stehen ihm zudem die in Art. 27 (Feuerwehrrechnung), Art. 38 (Baubewilligung) und Art. 39 (Wohn- und Betriebsbewilligung) dieses Reglements umschriebenen Befugnisse zu.

Art. 5

Feuerkommission

Jeweils zu Beginn einer Amtsperiode und für deren Dauer wählt der Gemeinderat eine Feuerkommission von 5 bis 7 Mitgliedern.

Der Feuerkommission steht das mit dem Feuerwehramt beauftragte Ratsmitglied vor. Von Amtes wegen sind zudem Mitglieder der Feuerkommission: der Feuerwehrkommandant, der Sicherheitsbeauftragte im Brandschutz sowie je einen Angehöriger der Feuerwehr der Regionen Blatten, Birgisch und Mund.

In Abweichung und Ergänzung der kantonalen Vorschriften ist die Feuerkommission zusätzlich zuständig zur Erfüllung der in den Art. 35 bis 41 (Kontrolle, Bewilligungen, Kaminfegerdienst, baufällige Gebäude, Vernichtung von dürrem Gras, Gefahrenplan) dieses Reglements umschriebenen Aufgaben.

Art. 6

Feuerwehrkommandant

Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters obliegt dem Gemeinderat, der hierzu die Vormeinung der Feuerkommission und des Stabes der Feuerwehr einholt.

In Abweichung und Ergänzung der kantonalen Vorschriften ist der Feuerwehrkommandant bzw. sein Stellvertreter zusätzlich zuständig zur Erfüllung der in den Art. 21 (Ausbildung) und Art. 27 (Feuerwehrrechnung) dieses Reglements umschriebenen Aufgaben.

Art. 7

Baukommission

Von Amtes wegen nimmt der Sicherheitsbeauftragte mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Baukommission teil.

In Abweichung und Ergänzung der kantonalen Vorschriften erfüllt die Baukommission die in den Art. 38 (Baubewilligung) bis Art. 40 (Baufällige Gebäude) dieses Reglements umschriebenen Aufgaben.

Art. 8

Sicherheitsbeauftragter

Der vom Gemeinderat ernannte Sicherheitsbeauftragte soll nach Möglichkeit vollamtlicher Gemeindeangestellter sein und über ein anerkanntes Diplom im Brandschutz verfügen.

In Abweichung und Ergänzung der kantonalen Vor-

schriften obliegt ihm zusätzlich die Erfüllung der in den Art. 38 (Baubewilligung) bis Art. 40 (Baufällige Gebäude) dieses Reglements umschriebenen Aufgaben sowie den Vollzug gem. Artikel 36.

Bei nichteinhalten von Brandschutzrichtlinien kann der Sicherheitsbeauftragte eine Busse oder Schliessung der zu kontrollierenden Gebäuden und Anlagen gem. Artikel 36 beantragen und anzeigen.

Art. 9

Gemeindepolizei

Der Gemeindepolizei obliegen die Aufgaben der Feuerpolizei gemäss den kantonalen Vorschriften.

II. Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 10

Dienstpflicht

- 1. Die in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.
- Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.
- 3. Niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.
- Angehörige der Feuerwehr nach dem erfüllten 50. Altersjahr können in Absprache mit dem Stab und der Feuerkommission Ihre Dienstzeit verlängern.

Art. 11

Befreiung von der Dienstpflicht Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben:
 - die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerkommission;
 - die Geistlichen und Ordensleute;
 - die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
- Feuerwehrleute nach dem erfüllten 50. Altersjahr. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des entsprechenden Jahres.

Ersatzabgabe

- Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
- Die Ersatzabgabe beträgt 2,5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer des Pflichtigen, max. Fr. 100,-- pro Jahr.
- Bei Paaren, die in rechtlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt erhoben:
 - Leisten beide Partner persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe;
 - haben die getrennten Wohnsitz, wird nur die

- halbe Ersatzabgabe erhoben;
- Ist der eine Partner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
- Ist der eine Partner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den Partner.
- 4. Gegen die Ersatzabgabe kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Entscheid der Einsprache kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege von 6. Oktober 1976 finden Anwendung.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) alle von der Dienstpflicht befreiten Personen gemäss Art. 11.
- b) Partner von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben.
- c) Mitglieder des kommunalen Samaritervereines welche in der "Einsatzgruppe Feuerwehr" eingeteilt sind.
- d) Angehörige der Feuerwehr mit mindestens 20 Dienstjahren, oder nach dem erfüllten 50. Altersjahr gem. Artikel 11 Bst. c.

III. Mittel der Feuerwehr

A. Feuerwehrkorps

Art. 14

Bestand

Der Sollbestand der Feuerwehr Naters, sollte in der Regel 110 Dienstpflichtige nicht unterschreiten.

Art. 15

Gliederung

Die Feuerwehr gliedert sich nach dem kantonalen Konzept.

Art. 16

Stab

Der Stab (Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandant Stv., Stabsoffiziere (Instruktoren), Materialwart und Fourier) ist das zur Ernennung des Fouriers, des Materialverwalters und des Verantwortlichen für das Löschwasser zuständige Organ.

Der Stab ist in der Regel vom Kommandanten anzuhören, bevor letzterer seine Entscheide trifft oder seine Vormeinung abgibt, insbesondere:

- 1. in den in diesem Reglement angeführten Fällen;
- in Beförderungs-, Ausschluss- und Entlassungsfällen gemäss der kantonalen Gesetzgebung;
- 3. bei der Aufklärung der Bevölkerung und der Organisation von Kursen.

Art. 17

Kader

Pflichten

- Teilnahme an Kursen, Übungen und Rapporten nach Aufgebot;
- Übernahme von leitenden Funktionen bei Einsätzen:

- Ausbildung der Untergebenen;
- Weiterbildung in regionalen und kantonalen Kursen.

Mannschaft

Von allen Angehörigen der Feuerwehr wird verlangt:

- an Übungen und Einsätzen den Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten;
- Sorgfaltspflicht gegenüber persönlichem und Korpsmaterial;
- Übernahme der zugeteilten Chargen und Besuch den dazu dienlichen Kursen;
- Befolgung der einschlägigen Vorschriften und Pflichtenhefte.

Verstösse müssen nach Art. 45 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente geahndet werden.

B. Material

Art. 19

Korpsmaterial

Die notwendigen Einsatzgeräte und Einrichtungen werden von der Gemeinde gemäss den kantonalen

Vorschriften auf Antrag der Feuerkommission zur Verfügung gestellt.

Nebst den in der kantonalen Gesetzgebung genannten allgemeinen Verpflichtungen obliegt dem Materialchef im Besonderen:

- Erstellung und laufende Nachführung des Inventars;
- 2. periodische Kontrolle des Materials;

- 3. Ordnen und Reinigen des Materials;
- 4. Anordnung von Reparaturen gemäss bewilligten Reparaturgesuchen;
- 5. Abgabe und Rücknahme von Material;
- 6. Materialbestellungen gemäss erhaltenem Auftrag.

Persönliche Ausrüstung

Den Angehörigen der Feuerwehr werden von der Gemeinde die persönlichen Ausrüstungsgegenstände laut kantonalen Vorschriften und Weisungen des kantonalen Feuerinspektorates zur Verfügung gestellt.

Der Materialchef ist verantwortlich zur Abgabe und Rücknahme der persönlichen Ausrüstung und zur Führung einer laufenden Kontrolle.

Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die gefassten Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände stets in guten und sauberen Zustand zu halten und sie nicht zweckentfremdend zu gebrauchen.

Über Reparaturen und Reinigungen persönlicher Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke zulasten der Gemeinde entscheidet im Rahmen des Voranschlages der Kommandant.

IV. Ausbildungs- und Einsatzdienst

Art. 21

Ausbildung

Die Ausbildung und die zu diesem Zwecke notwendigen Übungen, Kurse und Rapporte richten sich nach den kantonalen Vorschriften. Nach Anhörung seines Stabes setzt der Kommandant die jährlichen Kurse und Übungen der örtlichen Feuer-

wehr fest, bestimmt die Teilnehmer und bezeichnet ebenfalls die Feuerwehrleute, die an den kantonalen Kursen teilzunehmen haben.

Die Aufgebote zu Übungen, Kursen und Rapporten, die von der Gemeindefeuerwehr organisiert werden, sind mindestens 10 Tage im Voraus in geeigneter Form zu erlassen (in der Regel persönliches Aufgebot).

Art. 22

Feuerwehralarmstelle

Personen, die den Ausbruch eines Feuers oder verdächtige Anzeichen bemerken, haben die Pflicht, unverzüglich die Feuerwehr oder die Feuerwehralarmstelle zu benachrichtigen und die betroffenen Hausbewohner zu alarmieren.

Die Alarmstelle ist über Telefonnummer 118 erreichbar.

Art. 23

Einsatzdienst

Das Kommando auf dem Schadenplatz richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Einsatzleiter ist zuständig für den zweckmässigen Einsatz der Mannschaft und der Mittel und begehrt erforderlichenfalls die Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr oder einer benachbarten Feuerwehr an.

Der Einsatzleiter ist zuständig für die Verpflegung, den Nacht- und nötigenfalls den Überwachungsdienst. Er stellt sich dem Polizeiorgan für die Ermittlung der Brandursache auf Wunsch zur Verfügung.

Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass sämtliche Fahrzeuge und Geräte nach dem Einsatz umgehend retabliert und in einsatzbereiten Zustand gesetzt werden.

Weitere Einsätze

Über Einsätze die gemäss Art. 1 nicht definiert sind, entscheidet der Gemeinderat, bei zeitlicher Dringlichkeit der Gemeindepräsident bzw. sein Stellvertreter oder der Feuerwehrkommandant unter sofortiger Orientierung der Gemeindebehörde.

Die Höhe der zu leistenden Entschädigungen von Dritten legt der Gemeinderat fest. (z.B. an Veranstalter usw.)

Art. 25

Interkommunale Hilfeleistung und Stützpunktfeuerwehr Die interkommunale Hilfeleistung sowie die Schaffung der Stützpunktfeuerwehr richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 26

Pflichten Dritter

Eigentümer von Löscheinrichtungen, Wasserbezugsorten (Weiher, Brunnen, Kanäle usw.) sowie von Speziallöschmitteln sind verpflichtet, diese im Brandfall gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Jedes unberechtigte Ableiten von Wasser ab den Wasserbezugsorten und jegliche zweckwidrige Verwendung von Feuerwehrmaterial sind verboten.

Bei Übungen und Brandfällen hat die Feuerwehr ungehindert Zutritt zu öffentlichem und privatem Grundeigentum. Vor Übungen ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter zu benachrichtigen.

Zuschauer bei Übungen und Einsätzen haben den Weisungen der Feuerwehr strikte Folge zu leisten. Für die Folgen, der Nichtbeachtung der Weisungen wird jede Haftpflicht abgelehnt.

Die Requisition von Fahrzeugen sowie der Einsatz ziviler Hilfskräfte richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

V. Rechnungs- und Kontrollwesen

Art. 27

Feuerwehrrechnung

Die Feuerwehrrechnung bildet integrierenden Bestandteil der Gemeinderechnung.

Unter Vorbehalt der Korpsrechnung wird die Rechnung sämtlicher Einnahmen (Ersatzabgaben, Subventionen, Drittansprüche usw.) und Ausgaben (Investitionen, laufende Auslagen usw.) direkt über die Gemeindeverwaltung geführt.

Sämtliche Rechnungen und Abrechnungen der Feuerwehrdienste müssen min. vom Kommissionspräsidenten und vom Feuerwehrkommandanten visiert werden

Art. 28

Korpsrechnung

Die Korpsrechnung wird durch den Fourier geführt und jeweils auf Jahresende abgeschlossen. Sie ist, mit dem Visum des Feuerwehrkommandanten und des Amtsvorstehers (Feuerkommissionspräsident) versehen, zusammen mit sämtlichen Belegen jeweils bis zum 15. Januar des folgenden Jahres der Gemeinde abzugeben.

Zur Korpsrechnung gehören die Auslagen für Sold, Verpflegung, Unterkunft und weiterer, direkt mit der Mannschaft verbundenen Auslagen und Spesen.

Zur Begleichung der Auslagen stellt die Gemeinde dem Fourier die erforderlichen Vorschüsse zur Verfügung.

Bestandteil der Korpsabrechnung bilden die Präsenzkontrollen für Kurse, Übungen und Einsätze sowie sämtliche Rechnungs- und Zahlungsbelege.

Ersatzabgabe

Die Ersatzabgaben werden zusammen mit den Gemeindesteuern erhoben.

Bleibt ein Angehöriger der Feuerwehr mehr als 50% der angezeigten Übungen fern, wird dem entsprechenden Angehörigen der Feuerwehr die Ersatzabgabe des laufenden Jahres erhoben.

Art. 30

Besoldung

Der Sold für die Teilnahme an Kursen, Übungen, Rapporten und Einsätzen wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Der Sold kann dabei je Stunde, je Halbtag oder je Tag berechnet werden. Bei Berechnung nach Stunden zählen angebrochene Stunden als Ganze.

Bestimmte Dienstleistungen können mit einem erhöhten Soldansatz und Verdiensteinbussen abgegolten werden.

Art. 31

Verdiensteinbusse

Die Entschädigungsansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt, wobei die Entschädigung je Stunde, je Halbtag oder je Tag erfolgen kann.

Art. 32

Weitere Entschädigungen

Die Entschädigungen für Verpflegung, Unterkunft und Reisen werden vom Gemeinderat festgelegt.

Verpflegungsentschädigungen werden nur entrichtet, sofern die Verpflegung nicht, wie im Einsatzdienst, direkt besorgt werden kann.

Die Entschädigungen für Requisitionsfragen werden von Fall zu Fall vom Gemeinderat festgelegt.

Zahlungstermine

Die Auszahlung des Soldes und der weiteren Entschädigung erfolgt durch den Fourier grundsätzlich anlässlich der jährlich stattfindenden St. Agathafeier.

Art. 34

Versicherungen

Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Unfall und Krankheit, im Dienst erlitten, versichert.

VI. Brandverhütung

Art. 35

Grundsatz

Die Massnahmen zur Brandverhütung sind im kantonalen Recht geregelt. Die nachfolgenden Zuständigkeitsvorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 36

Periodische Kontrollen

Für die Durchführung der vorgeschriebenen Gebäudeinspektionen und der periodischen Kontrollen ist die Feuerkommission verantwortlich.

Die Inspektionsrapporte, mit oder ohne festgestellte Mängel, sind dem kantonalen Amt für Feuerwesen (KAF) und dem Gemeinderat zuzustellen. Der Gemeinderat setzt dem Eigentümer für die Behebung der Mängel eine angemessene Frist an.

Werden Fristen nicht eingehalten, können die entsprechenden Personen von den Kontrollorganen verwarnt und gebüsst werden.

Werden die Mängel innert der angesetzten Frist nicht behoben, sind diese zusätzlich dem kantonalen Amt für Feuerwesen zu melden.

Art. 37

Kaminfegerdienst

Die schriftliche Berichterstattung und die Anzeigen des Kaminfegers haben an den Gemeinderat zu erfolgen.

Bei der Meldung von Mängeln verfährt der Gemeinderat laut Art. 36 (periodische Kontrollen) dieses Reglements.

Art. 38

Baubewilligungen

Der Gemeinderat ist die zur Erteilung der kommunalen Baubewilligung zuständige Behörde.

In feuerpolizeilicher Hinsicht holt der Gemeinderat vor Erteilung der Baubewilligung über die kommunale Baukommission Vormeinungen ein:

- die des Amtsvorstehers und Sicherheitsbeauftragten bei Bauprojekten feuerpolizeilich weniger wichtiger Natur;
- 2. die der Feuerkommission bei Bauprojekten feuerpolizeilich wichtiger Natur.

Im Übrigen gibt der Gemeinderat bei Erteilung von Ausnahmebewilligungen durch die kantonale Baukommission die Vormeinung ab.

Art. 39

Wohn- und Betriebsbewilligungen

Der Gemeinderat ist die zur Erteilung der kommunalen Wohn- und Betriebsbewilligung zuständige Behörde.

In feuerpolizeilicher Hinsicht holt der Gemeinderat vor Erteilung der Wohn- und Betriebsbewilligung über die kommunale Baukommission folgende Vormeinung (Kontrollbericht) ein:

1. die des Amtsvorstehers und Sicherheitsbeauf-

tragten bei Bauprojekten feuerpolizeilich weniger wichtiger Natur;

2. die der Feuerkommission bei Bauprojekten feuerpolizeilich wichtiger Natur.

Art. 40

Baufällige Gebäude

Wenn ein Bau oder Teile davon die öffentliche Sicherheit gefährden oder eine Brandgefahr bilden, trifft das kantonale Feuerinspektorat im Einverständnis mit dem Gemeinderat die notwendigen Massnahmen.

Bevor der Gemeinderat die zu treffenden Massnahmen vorschlägt bzw. sein Einverständnis erteilt, holt er über die kommunale Baukommission je nach feuerpolizeilicher Wichtigkeit des Falls die Vormeinung des Sicherheitsbeauftragten und des Amtsvorstehers bzw. der Feuerkommission ein.

Art. 41

Vernichtung von dürrem Gras

Die Feuerkommission überprüft periodisch jene Gebietsabschnitte, für welche der Gemeinderat auf ihrem Antrag hin das Gras abzuweiden oder das dürre Gras und Gebüsch zu mähen als obligatorisch zu erklären hat. Als Grundlage dienen die kantonalen Vorschriften.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 42

Beschwerden

Verfügungen, welche die in Art. 2 Ziff. 2 bis 7 dieses Reglements genannten Organe zu erlassen berechtigt sind, können auf dem Beschwerdeweg beim Gemeinderat angefochten werden.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege anwendbar.

Art. 43

Ausserkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden bisherigen Gemeindebestimmungen aufgehoben.

Art. 44

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat unmittelbar in Kraft.

- genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 1. September 2020
- genehmigt an der Urversammlung der Gemeinde Naters am 8. Januar 2021
- homologiert durch den Staatsrat am 2. Februar 2022

Naters, 17. Februar 2022

Charlotte Salzmann-Briand Gemeindepräsidentin

Bruno Escher Gemeindeschreiber

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen Gleichstellungsgrundsatz	1 1/2
AIL I	Aufgabe	1/2
A O	Organisation und Aufgaben	
Art. 2	Organe	2
Art. 3	Gemeinderat	2/3
Art. 4 Art. 5	Amtsvorsteher Feuerkommission	3 3/4
Art. 6	Feuerwehrkommandant	3/4
Art. 7	Baukommission	4
Art. 8	Sicherheitsbeauftragter	4/5
Art. 9	Gemeindepolizei	5
, 0	•	· ·
Art. 10	Feuerwehrdienst und Finanzierung	5
Art. 11	Dienstpflicht Befreiung von der Dienstpflicht	5/6
	Ersatzabgabe	6/7
Art. 13		7
	Mittel der Feuerwehr	•
Α	Feuerwehrkorps	
	Bestand	8
	Gliederung	8
Art. 16		8
Art. 17		8/9
	Mannschaft	9
_		
B	Material	0/40
	Korpsmaterial	9/10
AII. 20	Persönliche Ausrüstung	10
_	Ausbildungs- und Einsatzdienst	
Art. 21	Ausbildung	10/11

	Feuerwehralarmstelle Einsatzdienst	11 11
Art. 24	Weitere Einsätze	12
	Interkommunale Hilfeleistung und Stützpunktfeuerwehr	12
Art. 26	•	12/13
	Rechnungs- und Kontrollwesen	
Art. 27	Feuerwehrrechnung	13
Art. 28	Korpsrechnung	13
Art. 29	Ersatzabgabe	14
Art. 30		14
Art. 31	<u> </u>	14
Art. 32	Weitere Entschädigungen	14
Art. 33		15
Art. 34		15
	Brandverhütung	
Art. 35	Grundsatz	15
Art. 36	Periodische Kontrollen	15/16
Art. 37	Kaminfegerdienst	16
Art. 38		16
Art. 39		16/17
Art. 40	Baufällige Gebäude	17
Art. 41	Vernichtung von dürrem Gras	17
	Schlussbestimmungen	
Art. 42	Beschwerden	17/18
Art. 43	Ausserkraftsetzung	18
Art. 44	Inkrafttreten	18